

II. DIMENSIONEN UND SUBJEKTE DER VERANTWORTUNG

HANS LENK / MATTHIAS MARING

Technikbewertung: Ernstfall der vorsorgenden Verantwortungsethik

Im folgenden sollen zunächst Aspekte einer Verantwortungsethik und der Technikbewertung skizziert werden, um dann die Frage nach der Institutionalisierung der Technikbewertung und den Subjekten bzw. Trägern der Verantwortung bei der Technikbewertung eingehender zu erörtern.

I. VERANTWORTUNG – VERANTWORTUNGSETHIK

Sich verantworten heißt jemandem in bezug auf sein eigenes Handeln und dessen Ergebnis(se) »Antwort«, Rechenschaft zu geben bzw. geben zu müssen. Diese Rechenschaftspflicht bzw. das Rechenschaft-Leisten kann nun einerseits aus der Beobachterperspektive festgestellt, konstatiert werden oder andererseits gleichsam von der richtenden Instanz aus statuiert werden, indem der Verantwortungsträger eben (evtl. erstmalig) verantwortlich »gemacht« oder zur Verantwortung gezogen wird.

»Verantwortung« ist also nicht nur ein Begriff, der beschreibend – jemand trägt Verantwortung – zu verwenden ist, sondern v.a. ein wertendes zuschreibendes Konzept – jemand wird zur Verantwortung gezogen –, das die normative, ja letztlich moralische Dimension des Handelns eröffnet. Der Verantwortungsbegriff selbst ist ein zuschreibungsgebundener, mehrstelliger Relations- bzw. Strukturbegriff, ein interpretations- und analysebedürftiges Schema mit folgenden Elementen:

- *Jemand*: Verantwortungssubjekt, -träger (Personen, Korporationen) ist
- *für*: etwas (Handlungen, Handlungsfolgen, Zustände, Aufgaben usw.)

- gegenüber: einem Adressaten
- vor: einer (Sanktions-, Urteils-) Instanz
- in bezug auf: ein (präskriptives, normatives) Kriterium
- im Rahmen eines: Verantwortungs-, Handlungsbereiches verantwortlich.

Moralische Verantwortung ist zudem noch in einer spezifischeren Hinsicht relational zu verstehen: Moralische Verantwortung stellt »eine Beziehung zwischen Personen dar [...], wobei eine Partei etwas tut (oder tun sollte oder nicht tun sollte), wodurch das Wohlbefinden einer anderen Partei in wichtiger Hinsicht beeinflusst wird«¹. Moralische Verantwortung etwa im Sinne einer Handlungsverantwortlichkeit oder der Verantwortung für Menschen konstituiert eine modellhafte, deutungsgebundene Relation zwischen bestimmten Personen und Ergebnissen von Handlungen. Verantwortung ist demnach ein zugeschriebenes relationales Interpretationskonstrukt. Sie ist durchaus u. U. und typischerweise auch vorausschauend und zukunftsorientiert und nicht ausschließlich (»exklusiv«) und geschlossen, eine Angelegenheit unterschiedlicher Gradabstufungen und Stringenz, tugendorientiert und – das zu betonen, ist besonders wichtig – mitverantwortungs- und beteiligungsoffen². Eine Verantwortungsethik als Tugendmoral bzw. Tugendverantwortung umfaßt sowohl moralische (positive) Ideale als auch Verbote bzw. Gebote; die Sicherung, Erhaltung von Leben und Grundbedürfnissen usw. hat moralisch Vorrang vor Interessen. – Moralität ist insbesondere auch mehr als Einzelpflicht; kritische (Schwellen-)Werte in bezug auf Schädigungsgrenzen und hohe Grade an Macht und Wissen aktualisieren Verantwortlichkeit. Die negative straf- oder tadelnsbezogene Verantwortung, meist juristisch oder durch anderweitige soziale Kontrolle geregelt, ist demgegenüber trägerspezifisch, geschlossen und exklusiv.

Die Verantwortungsethik soll Elemente der Folgen- und Prinzipienethik verbinden, indem die alleinige Berücksichtigung von Absichten und Gesinnung einerseits und ausschließlich von Handlungsfolgen andererseits als nicht ausreichend angesehen wird. Es gilt, objektive und subjektive Faktoren bei einer Beurteilung von Handlungen zu integrieren. Moralische Verantwortung verbindet Absicht, Handlung bzw. evtl.

¹ John Ladd, Bhopal: Moralische Verantwortung, normale Katastrophen und Bürgertugend, in: Hans Lenk/Matthias Maring (Hrsg.), *Wirtschaft und Ethik*, Stuttgart 1992, 285–300, 291.

² Vgl. Ladd, 291 (Anm. 1).

Unterlassung und Handlungsfolgen und u. U. Abhängigkeit in asymmetrischen Situationen (z.B. bei Hilfebedürftigkeit). Handlungen bzw. Unterlassungen sind somit nach ihren Folgen *und* Absichten zu beurteilen.

Zur ersten Untergliederung lassen sich Verantwortungsbegriffe nach vier Dimensionen oder Ebenen unterscheiden³: *erstens* Handlungs(ergebnis-)verantwortung, *zweitens* Aufgaben- und Rollenverantwortung, *drittens* universal-moralische Verantwortung, *viertens* rechtliche Verantwortlichkeit. (Evtl. käme noch *fünftens* die religiöse Verantwortung, die Gläubige akzeptieren, hinzu.) Die Unterscheidung ist analytisch, d. h. zur Orientierung und begrifflichen Einteilung, gedacht. Die Dimensionen können sich und werden sich in der Wirklichkeit häufig überlappen. Verantwortungskonflikte bestehen typischerweise in oder entstehen aus solchen Überschneidungen von Verantwortlichkeiten unterschiedlicher Dimensionen und Typen.

II. TECHNIKBEWERTUNG

Seit kurzem gibt es die VDI-Richtlinie 3780 »Technikbewertung: Begriffe und Grundlagen«, in der Wertgrundlagen der Technikbewertung und des technischen Handelns formuliert werden. In dieser Richtlinie werden allerdings keine unmittelbar ethischen Fragen behandelt, sondern im wesentlichen werden die Bedeutung von Wertsystemen für die Technik, die Rolle von wertendem technischen Handeln und die nicht-technischen Komponenten der Technikbewertung und Technikfolgenabschätzung herausgestellt. Doch auch diese Punkte sind neuerdings sehr aktuell geworden – auch für die politische Verortung (Anbindung an das Parlament beispielsweise) und institutionelle Ausgestaltung der künftigen Technikbewertung und Technikfolgenabschätzung – alles Problemkomplexe, die an Bedeutsamkeit noch stark zunehmen dürften. Insofern kommt diese Richtlinie vielleicht gerade noch zur rechten Zeit. Sie beschränkt sich freilich darauf festzustellen, was für Werte, d. h. *inhaltliche Kriterien der Verantwortung*, im technischen Handeln eine Rolle spielen: Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und daneben auch soziale Werte wie Wohlstand, Gesundheit, Sicherheit, Umweltqualität, Persön-

³ Vgl. ausführlicher *Hans Lenk*, Zwischen Wissenschaft und Ethik, Frankfurt a. M. 1992, 26 ff bzw. bereits: *ders./Günter Ropohl* (Hrsg.), Technik und Ethik, Stuttgart 1987, 2. Aufl. 1993, 116 ff.

lichkeitsentfaltung, Gesellschaftsqualität und entsprechende Untergliederungen. (Die oben angedeuteten Differenzierungen der Verantwortlichkeiten nach Arten, Typen, Ebenen, Stufungen und Dimensionen werden in ihr nicht erwähnt.) Das BMFT wie auch der Bundesminister selbst haben die Richtlinie des VDI jedenfalls gelegentlich schon als einschlägig für die Technikfolgenabschätzung und Technikbewertung zitiert.

Die VDI-Richtlinie hat in erster Linie erläuternden und hinführenden Charakter: Sie soll den Praktiker in der Technologieplanung an verantwortlicher Stelle, aber auch den nachdenklichen Ingenieur vor Ort auf Wertzusammenhänge, Vernetzungen und Wechselwirkungen von Einstellungen, Zielsetzungen, Wertorientierungen und Entscheidungsverfahren sowie technischen Maßnahmen aufmerksam machen. Die Richtlinie bietet zweifellos eine Chance, sich über vielfältige Grundlagen, Begriffe und Einflußfaktoren beim technischen Handeln, bei der Planung technischer Verfahren und Systeme und besonders auch bei der vorgreifenden oder nachträglichen Beurteilung von technischen Verfahren und Bereichen Klarheit zu verschaffen, somit Technikbewertung im engeren Sinne wahrzunehmen, im Zusammenhang abzuwägen und in größere gesellschaftlich-kulturelle Rahmenbedingungen einzubetten. Dabei ist deutlich geworden, daß Technikbewertung im allgemeinen nicht eine Aufgabe für einen einzelnen Experten eines Spezialgebietes ist, sondern die Zusammenarbeit und fachübergreifende Orientierung vieler wissenschaftlicher und technischer Experten einzelner betroffener Gebiete, aber auch der Planer und der Entscheider im industriellen und politischen Bereich erfordert.

Die *teilnehmende*, in der Richtlinie »partizipatorische« genannte *öffentliche Technikbewertung* ist in besonderem Maße darauf angewiesen, über die unerläßlichen begrifflichen Orientierungen, wie sie die Richtlinie gibt, hinauszugehen. Die Richtlinie zielt darauf hin, Kriterien zu gewinnen und anzuwenden, nach denen Vergleichs- und Beurteilungsgrundsätze abzuwägen wären. Letztere beruhen auf Werten, die zwar bereits in der Richtlinie beschrieben werden; indessen sind sie noch zu allgemein und zu abstrakt umschrieben, um für Planung, Entscheidung und Handeln greifbar werden zu können. Auch der Verweis auf die Über- und Unterordnungsbeziehungen, Zweck-Mittelbeziehungen (Instrumentalbeziehungen) und Konkurrenzbeziehungen zwischen Werten reicht nicht aus zur Regelung oder Lösung von Interessen-, Rollen-, Wert- und Zielkonflikten. Vielmehr sind sie die nur notwendigen Vorbedingungen für die klare Erkenntnis solcher Spannungen zwischen Werten und oft

unterschiedlich bewerteten Zielen. Die Verfahren gesellschaftlicher Entscheidungsfindung (wie beispielsweise Konsensbildung oder Abstimmung, geregelte Auseinandersetzung im politischen oder rechtlichen Rahmen) müssen natürlich weit über die bloße Erkenntnis und begriffliche Darstellung beteiligter Werte hinausgreifen. Sie müssen anhand von gewissen Maßstäben oder Standards und Abwägungskriterien, Prioritäten zu setzen und in begründeten Entscheidungen durchzusetzen erlauben. Es hat manche Beispiele in den letzten Jahren gegeben, bei denen die Abwägung der Risiken einer neuen Großtechnologie gegenüber den wirtschaftlichen Vorteilen und der gesellschaftlichen Dienstleistungsbereitstellung umstritten war und ist (KKW's, Gentechnik, Transrapid). Die Verfahren der Risikoabschätzung drehen sich ja um die Frage, ob nun Risiken oder die Schadensgröße allein bei einem Minimalrisiko vorrangig den Beurteilungsmaßstab abgeben. Teilweise waren die Verfahren selbst heftigen Diskussionen von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen ausgesetzt. Ein bekanntes und besonders krasses Beispiel verfehlter Technik- und Produktbewertung zeigt die folgende⁴

»Kosten-Nutzen-Rechnung« der Herstellerfirma beim Ford Pinto

Nutzen (benefits)

180 verbrannte Personen	à	200.000 \$
180 Verletzte	à	67.000 \$
2.100 zerstörte Autos	à	700 \$
Summe		49,5 Mio. \$

Kosten

11 Mio. PKW	à	11 \$
1,5 Mio. LKW	à	11 \$
Summe		137 Mio. \$

Dies ist nicht nur ein Beispiel für die horrend inhumane Nichtbeachtung prädistributiver Rechte Betroffener (Recht auf Leben, Unversehrtheit, Gesundheit) – oder gelten die etwa nur im utopischen Idealfall? – und des Unterschieds von prinzipieller Fehlerhaftigkeit und Graden der Sicherheit, sondern es ist auch betriebswirtschaftlich gesehen eine völlige Fehlkalkulation, die durch fehlerhafte Annahmen über die Anzahl der

⁴ W. Michael Hoffman, The Ford Pinto, in: ders./Jennifer Mills Moore (Hrsg.), Business Ethics. Readings and Cases in Corporate Morality, New York 1984, 412–420.

Schadensfälle bedingt war – tatsächlich gab es viel mehr Unfälle und natürlich viel mehr Verletzte als Tote.

Doch zurück zur allgemeineren Problematik der Technikfolgenbewertung. Die Richtlinie »Technikbewertung: Begriffe und Grundlagen« richtet sich wie erwähnt keineswegs nur an Ingenieure, sondern viel allgemeiner auch an »alle Verantwortlichen und Betroffenen in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik, die an Entscheidungen über technische Entwicklungen beteiligt und mit der Gestaltung der entsprechenden gesellschaftlich-kulturellen Rahmenbedingungen befaßt sind«⁵. Allein schon wegen dieser allzu allgemeinen Kennzeichnung der Adressaten kann natürlich die Richtlinie keinen spezifischen Berufs- oder Ethikkodex der Ingenieure darstellen und wäre erst durch einen solchen, durchaus dringlich notwendigen zu ergänzen. Die in der Richtlinie erwähnten Kommissionen für Ingenieurethik, deren Bildung vorgeschlagen wird, hätten sich nicht nur mit typischen Wert- und Verantwortungskonflikten, mit deren Aufbereitung, Analyse und Begutachtung – etwa in anonymer Form – für Lehrzwecke zu befassen, sondern zunächst erst einmal mit der Materialerhebung und -durchsicht sowie der Erstellung eines Vorschlages zur Formulierung eines allgemeinen Berufs- bzw. Verhaltenskodex für Ingenieure. Solche Kommissionen stellen im übrigen bereits eine Form der *Institutionalisierung* der Technikbewertung dar.

Zur Verhinderung von Mißverständnissen und Mißbräuchen wäre es sicherlich sinnvoll, innerhalb eines Ethikkodex den *internen* standesethischen Teil im engeren Sinne von der *externen* allgemein moralischen Verpflichtung abzutrennen, also die zunftinternen Verhaltensregeln von den nach außen gerichteten Rollenpflichten und insbesondere von den allgemeinen moralischen Verantwortlichkeiten abzuheben. Verhaltensrichtlinien sollten auch nicht nur allgemein Wertorientierungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten feststellen oder fordern, sondern auch – wie erwähnt – gewisse Prioritätsregeln und Entscheidungsmaßstäbe oder diesbezügliche Vergleichsnormen angeben, die zur Lösung von Konfliktfällen hilfreich sind. Solche Regeln werden in der Wirtschaftsethik diskutiert – wie etwa: Allgemein geht »Schadensabwendung« bzw. »Schadensverkleinerung« vor »Nutzenmehrung« eines Nutznießers usw.⁶ Schließlich ist auch auf die standesethische und wohl auch allge-

⁵ Vgl. *DIFF (Hrsg.)*, Funkkolleg: Technik: einschätzen – beurteilen – bewerten, Tübingen 1994, Studienbrief 6 zur Technikbewertung in der Politik, in Unternehmen und als gesellschaftlicher Diskurs.

⁶ Vgl. z.B. *Lenk*, 37 (Anm. 3).

mein-moralische Verantwortung der jeweiligen Berufsvereinigung selbst, also der Vertretung des Berufsstandes, hinzuweisen: Ihr ist eine verantwortliche Vorsorge für Gemeinwohl, Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt der Gesellschaft sowie entsprechende Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zur verantwortlichen Sachwahrung aufgegeben. Die Verantwortung der Berufsgruppe bzw. des Standes ist dabei mehr als die Verantwortung der einzelnen Mitglieder: Beispielsweise ist die Sicherstellung des Niveaus der beruflichen Qualifikation und der entsprechenden Ausbildungsgänge oder auch die dienstleistungsmäßige technische Versorgung der Allgemeinheit (z. B. mit technischer Information oder etwa technischen Dienstleistungen) kaum eine individuell einklagbare Pflicht für die Vereinigungsmitglieder, aber von höchstem Belang für die Verantwortlichkeit der Berufsvereinigung.

Mit der begrifflichen Untersuchung und der Bereitstellung von Grundlagen der Technikbewertung kann es allein nicht getan sein, sondern es sind weiterführende politische Initiativen und gesetzgeberische Maßnahmen sowie rechtliche Regelungen nötig: Technikbewertung muß in sinnvolle Maßnahmen zur *sozial gerechten Gestaltung* der Arbeitswelt, der Umwelt, der Wirtschaft, Politik und der allgemeinen Kultur eingebettet werden. Besondere Beachtung sollten neben diesen Fragen aber auch die Probleme der strukturellen Zusammenhänge am Markt und beim Arbeiten (im Unternehmen) sowie die der institutionellen, korporativen Verantwortung finden. Falls die Kodizes und die angedeuteten weitergehenden Regelungen dann noch verstärkt und vermehrt Eingang in das positive Recht⁷ fänden (z. B. über ausfüllungsbedürftige Generalklauseln wie etwa »gute Sitten«), so würden die Chancen der Einhaltung und Verwirklichung der Kodizes steigen. Denn Appelle allein und die Sensibilisierung der einzelnen – insbesondere der abhängig Beschäftigten – scheinen nicht zu genügen, so nötig sie freilich sind: Ideale ohne eine gewisse Institutionalisierung von Kontroll- und Stützungsmaßnahmen sind, bleiben relativ wenig wirksam; bloße Appelle verpuffen leicht. Wichtig bleibt es auch, ethische und moralische Inhalte in Ausbildung und Studium einzubeziehen.

Maßnahmen und Formen der Institutionalisierung der Technikbewertung – d. h. die sozial normierte und evtl. kontrollierte Umsetzung in die Handlungspraxis – sind nicht auf das rein Technische zu beschränken. Da

⁷ Vgl. zu rechtlichen Fragen *Ulrike Wendeling-Schröder*, Das »Prinzip Verantwortung« im Wirtschaftsleben, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB – Arbeitsmaterialien Nr. 21, Düsseldorf 1989.

technische und wirtschaftliche Fragen und Probleme aufs engste miteinander verknüpft sind und Technikbewertung z.B. auch nicht ohne ökonomische – und auch politische! – Aspekte auskommt, ist es sinnvoll, die Technikbewertung im Hinblick auf Fragen der Institutionalisierung im ökonomischen, politischen *und* technischen Kontext zu behandeln.

III. INSTITUTIONALISIERUNG DER TECHNIKBEWERTUNG

Auch Fragen der Institutionalisierung der Technikethik und der Wirtschaftsethik⁸ stellen sich weitgehend parallel – für eine Ethik der Technik nach Heiner Hastedt⁹ zumindest in den folgenden vier Bereichen: bei der Forschung und Entwicklung neuer Techniken, bei der Einführung neuer Techniken, bei der Wahl zwischen Techniken und bei »technologishe[n] Weichenstellungen«. Da hierbei der Staat und die Wirtschaft mitwirken – in der Wirtschaft werden ja hinsichtlich technischer Entwicklungen die allermeisten Entscheidungen getroffen –, müsse »die Frage der Institutionalisierung einer Ethik der Technik [...] als Teil der generellen Frage nach der Institutionalisierung in einer gerechten und guten Gesellschaft gesehen werden, so daß die Ethik der Technik zu einem Teil der Ethik der Politik und der Ethik der Wirtschaft« werde¹⁰. Da die Technik in der Wirtschaft eine »herausragende Rolle« spiele und »aus der massenhaften Verbreitung der Artefakte [...] ganz selbstverständlich die technische Interpenetration aller gesellschaftlichen Handlungskomplexe« folge, könne Technik weder einem einzelnen gesellschaftlichen Subsystem zugeordnet werden, noch bilde Technik ein eigenes Subsystem¹¹. Technik sei »ein intersektorales Phänomen«; dies gelte »in besonderem Maße für die Technikverwendung, während die Technikgenese differenzierter zu beurteilen« sei¹². Die entscheidende Weichenstellung für technische Ent-

⁸ Vgl. *Josef Wieland*, Formen der Institutionalisierung von Moral in amerikanischen Unternehmen, Bern – Stuttgart – Wien 1993, zu Formen der Institutionalisierung der Wirtschaftsethik wie: Ethik- und Verhaltenskodizes, Ethikkomitees, Ethikbeauftragte, Ethiktraining, Ethik-Hot-Lines.

⁹ *Heiner Hastedt*, Aufklärung und Steuerung. Grundprobleme einer Ethik der Technik, Frankfurt a. M. 1991, 267, i. O. t. k.

¹⁰ *Hastedt*, 267f. (Anm. 9). Vgl. (ebd. 23): »Die Ethik der Politik ist ebenso wie die Ethik der Wirtschaft direkt wichtig für eine Ethik der Technik, insofern diese mehr sein will als eine Berufsethik der Ingenieure«.

¹¹ *Günter Ropohl*, Die gesellschaftstheoretische Strukturdebatte und die Technikbewertung, Ms. o. O., o. J. 9f.

¹² *Ropohl*, 10 (Anm. 11). Das technische Herstellungshandeln findet überwiegend in den Unternehmen statt, das technische Gebrauchshandeln überwiegend in den privaten Haushalten.

wicklungen findet vor allem in den Industrieunternehmen statt, und hier dominieren betriebswirtschaftliche Überlegungen. Da das politische System »an der Technisierung nur in begrenztem Umfang beteiligt« ist, ist eine rein politische Techniksteuerung¹³ genauso wie eine entsprechende pure Wirtschaftslenkung von vornherein zum Mißerfolg verurteilt: Die »Reichweite der Technikbewertung müsse derart ausgedehnt werden, daß sie als intersektorale gesellschaftliche Diskussion und Kooperation in eine konzertierte Techniksteuerung einmündet, in der Wissenschaft, Politik, Recht, Wirtschaft und Kultur zusammenwirken«¹⁴. Eine Art von rundem Tisch oder eine konzertierte Aktion also; letztere gab es ja schon einmal in der Bundesrepublik hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Ziele Vollbeschäftigung, Geldwertstabilität, angemessenes Wirtschaftswachstum und ausgeglichene Zahlungsbilanz. So wäre es mehr als wünschenswert, wenn etwa die ökologischen Probleme, welche ihrerseits Folgen der *technisch-ökonomischen* Entwicklungen und der *technisch-ökonomischen* Großprojekte sind, entsprechend von Politikern, Wissenschaftlern, Technikern, Managern usw. interdisziplinär behandelt würden, *ohne* daß dies folgenlos bleibt. Gerade in den politisch brisanten Bereichen, in denen ein Handlungsbedarf und ein gesetzlicher Regelungsbedarf bestehen, sollte die Technikbewertung interdisziplinär erfolgen. Technikbewertung als *ein* Ernstfall der Verantwortungsethik ist nicht nur ein einmaliger Planungsschritt, sondern muß längerfristig ausgelegt sein. Sie kann als vorgreifend-innovative, aber auch als auswertend-reaktive nur sinnvoll sein, wenn sie kontinuierlich durchgeführt wird und sogar schon dem technischen Entwicklungsprozeß begleitend zugeordnet ist, d. h., wenn sie auf Dauer und technikbegleitend – d. h. von der Planung bis zur Außerdienststellung der Produkte oder sogar funktionsorientiert darüber hinaus – angelegt ist. Vor allem hat dies in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft durchaus in unterschiedlichen Zentren verschiedener Organisation, Zuordnung und Herkunft zu geschehen, worauf der fünfte Teil der VDI-Richtlinie über Institutionalisierung zunächst recht summarisch hinweist. Es müssen sich also verschiedenartige *Institutionen* mit Technikbewertung befassen (können) – sowohl im Rahmen der planenden und produzierenden Industrie als auch im Bereich der staatlichen Technologieförderung und Technologieplanung wie in den wissenschaftlichen Hochschulen und durchaus auch in den Technikervereinigungen selbst. Schließlich ist noch der steigende Bedarf der Technikbeurteilung und *Technikbewertung in der Rechtsprechung* zu

¹³ Ropohl, 3 (Anm. 11).

¹⁴ Ropohl, 3 (Anm. 11).

nennen, der nicht durch die parlamentarische Beratungskapazität für Technikbewertung im legislativen Bereich allein abgedeckt werden kann. (Bei der rechtlichen Diskussion denke man etwa auch an Probleme der Produkthaftung, der Haftung für Entwicklungsrisiken usw.) Ebenso erfordert es die Schaffung eines breiten, in der Gesellschaft verfügbaren Sachverständs für Technikbewertung, der nur durch zusätzliche Qualifikation zu erwerben ist.

Die Schulung eines solchen Sachverständes gilt natürlich für alle Formen der Technikbewertung. Man kann sich sogar vorstellen, daß Technikbewertung über die Öffentlichkeit in einer Art gesellschaftlichen Rückkopplungsprozeß an Einstellungs- und Wertänderungen sowie entsprechende planerische, politische und rechtliche Normierungen gebunden ist und diese wiederum wenigstens mitbeeinflussen. Das gilt natürlich besonders bei den in der Richtlinie erwähnten lokalen und konkreten Projekten angesichts der Mitspracheansprüche von betroffenen Bürgern, aber es gilt durchaus auch allgemein für übergreifende Einstellungsänderungen, wie man an der gewandelten Einstellung zur Umwelt in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten gut studieren kann: Kaum eine Wert- und Einstellungsänderung hat übergreifend die Technikbeurteilung in den letzten Jahrzehnten derart beeinflußt wie die allgemein gestiegene Sensitivität gegenüber Umweltfragen.

IV. TECHNIKBEWERTUNG UND KORPORATIVE BZW. INSTITUTIONELLE VERANTWORTUNG

In der abendländischen Tradition beziehen sich Typen ethischer Begründungen sowie universal-moralische Regeln nahezu ausschließlich auf das Handeln und Leben von Individuen. Unsere Industriegesellschaft ist demgegenüber aber immer mehr und zunehmend durch Phänomene des kollektiven, korporativen und institutionellen Handelns geprägt, und dies ist auch für die Technikbewertung relevant. Zwei Teilprobleme lassen sich hierbei unterscheiden:

1. *das Verwässerungsproblem*: Hunderte und Tausende arbeiten innerhalb technisch-wirtschaftlicher Großprojekte zusammen. Die Verantwortung für die Etablierung und besonders die Durchführung solcher Projekte – und zu dieser Verantwortung gehört die Technikbewertung – scheint sich mit wachsender Anzahl beteiligter Personen quasi »in Luft« aufzulösen. Vielfach spricht man geradezu von »organisierter Verantwortungslosigkeit« und meint damit komplexitätsbedingte Unverantwortbarkeit. Die besonderen Probleme der Verantwor-

tungsverteilung in Korporationen – beispielsweise in Unternehmen – ergeben sich durch die vertikale und horizontale Teilung, durch die Segmentierung der Arbeit, durch den minimalen Anteil und Nichtzurechenbarkeit oder geringe persönliche Zuordenbarkeit des eigenen Arbeitsanteil am ganzen Produktions- oder Arbeitsergebnis sowie durch Komplexität und Anonymität. Diese Faktoren und Struktureffekte bewirken in Korporationen eine faktische Diffusion der individuellen Verantwortung. Je mehr Personen an einer Aufgabe (verantwortlich) beteiligt sind, desto kleiner scheint die je individuelle Verantwortung zu werden.

2. *das Kumulationsproblem*: Das andere Teilproblem besteht darin, daß sich auch bei nicht-koordiniertem Handeln manche Auswirkungen erst als Folge des Handelns vieler Akteure ergeben, deren individueller Handlungsbeitrag nicht bzw. lediglich unterschwellig relevant, etwa schädigend ist (sogenannte synergetische und kumulative Wirkungen). Man denke nur an die Phänomene der »Tragödie der Gemeingüter« (Garrett Hardin¹⁵) in der Umweltproblematik, wo sich geradezu »soziale Fallen« stellen, indem einzelne Handelnde Vorteile daraus ziehen, daß alle anderen oder die meisten sich an Gemeinschaftsregeln halten.

Ethik und Universal-moral müssen sich von der ausschließlichen Beschränkung auf individualistische Aspekte lösen, die soziale und kollektive bzw. organisatorische oder korporative Verortung moralischer Probleme und Phänomene berücksichtigen, ohne nun ins andere Extrem einer kollektivistischen oder total politisierten Moral zu verfallen. Gerade im Bereich der Auswirkungen von Ökonomie und Technik zeigen sich Entwicklungen, die mit der herkömmlichen Individual-moral und einer ihr entsprechenden politischen und rechtlichen Regelung nicht mehr sinnvoll gesteuert werden können.

Ziel muß es aber sein, die technische und wirtschaftliche Entwicklung menschen-, sozial-, natur-, umwelt- und sachgerecht zu regulieren. Hierfür sind Strukturen und Systeme so zu gestalten und zu organisieren, daß Verantwortlichkeiten differenzierter deutlich und jeweils tragbar werden. Insbesondere lassen sich gesellschaftliche Strukturkonflikte mit einer individualistischen Ethik allein nicht lösen. Verantwortungsethik ist als normative Individual- und Sozial- sowie Institutionenethik zu entwick-

¹⁵ *Hardin Garrett*, *The Tragedy of the Commons*, in: *Science* 162 (1968), 1243–1248. Vgl. auch *Hans Lenk/Matthias Maring*, *Verantwortung und soziale Fallen*, in: *Ethik und Sozialwissenschaft* 1 (1990) 49–57.

keln, und hat besonders auch die Aspekte einer konkreten Humanität ernst zu nehmen¹⁶. Hierbei sind auch Durchsetzungs- und Anwendungsmöglichkeiten als notwendige Maßnahmenkataloge für die Realisierung der Technikbewertung zu diskutieren und vorzuschlagen.

Kennzeichnend für die technisch-wirtschaftliche Entwicklung ist, daß Unternehmen, Verbände, Institutionen, Korporationen immer mehr Gewicht gewinnen und der einzelne mit seinen Einflüssen, Entscheidungen, Möglichkeiten demgegenüber stark zurückzutreten scheint. Die umfassende Systemverflechtung und die Institutionalisierung führen dazu, daß Entscheidungen immer mehr von und in Institutionen oder von Korporationen und in Unternehmen gefällt werden und daß Handlungen auch auf einer institutionellen Ebene stattfinden.

Hier stellt sich dann sogleich aber die Frage nach dem Handeln von Institutionen und Korporationen. Gibt es so etwas überhaupt? Können Institutionen und Korporationen »handeln«? Handeln sie nicht immer nur durch die einzelnen Repräsentanten, durch die Akteure in den Institutionen, die in einer bestimmten Rolle handeln? Kann man gleichsam sekundär oder lediglich metaphorisch-symbolisch von einem institutionellen bzw. korporativen Handeln sprechen? Der Staat »handelt« ja auch, ebenso das Parlament – aber handelt es sich hier nicht eigentlich um eine (von vielen anerkannte und geteilte und durchaus erst sekundär *reale*) soziale Fiktion, um eine Projektion, die Handlungen sekundär aus den eigentlichen primären Handlungen von Individuen zusammensetzt – man denke etwa an eine Abstimmung? Aber die sekundäre Handlung ist nicht gleichzusetzen mit der primären Handlung, obwohl erstere nicht ohne die primäre Handlung stattfinden kann.

Hiermit hängt auch die Frage zusammen, ob es so etwas gibt wie eine sekundäre, eine institutionelle oder korporative Verantwortung – eine Verantwortung von Unternehmen beispielsweise, die nicht auf die Verantwortung von einzelnen Managern, Ingenieuren usw. zu reduzieren ist. In der Tat führen die Trends manche dazu, zu fordern, daß es so etwas geben müsse wie eine »Systemverantwortung«. Der Informatikpädagoge Klaus Haefner¹⁷ schreibt sogar, der einzelne Mensch sei heutzutage völlig überfordert. Er könne gar nicht mehr Verantwortung oder die Verantwortung für das Funktionieren eines komplexen Systems, etwa eines Experten- oder Informationssystems tragen, »da diese Verantwortungen jetzt in Systemen stecken«. Der Präsident der Gesellschaft für das

¹⁶ Lenk, Konkrete Humanität. Vorlesungen über Verantwortung und Menschlichkeit, Frankfurt a. M. (im Druck).

¹⁷ Klaus Haefner, Mensch und Computer im Jahre 2000, Basel 1984, 89.

medizinische Computerrecht, Bernd Beier, hat bei einem Bundestagshearing sogar die Einführung einer eigenen »Systemverantwortung« gefordert, ohne näher zu erläutern, was er darunter versteht und wie diese überhaupt greifbar gemacht werden kann. Haftbarkeitsregelungen bei Versicherungsfragen – etwa bei Computerfehlern – lassen sich so sicherlich entwickeln, aber es bleibt die Frage, ob es auch so etwas wie eine überindividuelle moralische Verantwortung – etwa der Informations- und Expertensysteme selbst? – gibt. Es bleibt auch die Frage, ob eine solche überindividuelle Verantwortung insbesondere die Probleme der Technikverantwortung und der Technikbewertung von und in Unternehmen löst. Wird dadurch etwa die individuell zu tragende Verantwortung obsolet? Durch Versicherungsregelungen wird zudem kein Unfalltoter wieder zum Leben erweckt. Auch dürfte die Sorgfaltspflicht durch die Versicherungsrückdeckung nicht gerade erhöht werden.

Korporationen lassen sich als Handlungssysteme auf der Meso-Ebene auffassen, als sozusagen über die individuelle Ebene herausgehobene, als sekundär handelnde Systeme¹⁸. Moralische Verantwortung ist (idealtypisch wenigstens) in bezug auf korporatives Handeln analytisch unterscheidbar bzw. separabel: Verantwortlich sein können die Korporation als solche oder die Korporationsmitglieder, besonders jene in strategischen Positionen und Rollen, oder beide gemeinsam, d. h. die Korporation und deren Mitglieder. Die Zuschreibung individueller Verantwortung ist jeweils gesondert auszuweisen bzw. zu rechtfertigen. Generell sollte man die externe moralische, rechtliche, Rollen-, Handlungsverantwortung für die bzw. der Korporation von der entsprechenden internen Verantwortung unterscheiden.

Während die moralische Gruppenverantwortung im wesentlichen auf die Verantwortung der einzelnen Beteiligten »zurück-zuführen« (nicht stets im Sinne von »zu reduzieren«, sondern eher als »rückzubeziehen«!) ist – jedenfalls sehr eng damit in Verbindung steht und durch Mitverantwortung geprägt ist, so ist diese jedoch von der korporativen und der institutionellen Verantwortung klar zu unterscheiden. Die moralische Mitverantwortung in Gruppen ist letztlich immer wesentlich persönlich; sie steht mit der individuellen moralischen Verantwortung in engem Bezug. Die institutionelle und korporative Verantwortung ist jedoch nicht notwendig immer auf eine bestimmte Person zurückzuführen, obwohl sie natürlich immer vom persönlichen primären Handeln

¹⁸ Vgl. *Matthias Maring*, Modelle korporativer Verantwortung, in: *Conceptus* 23 (1989), 25–41.

abhängt. So können die Handelnden unter Umständen wechseln, die korporative Verantwortung bleibt. Wenn z. B. eine Firma wie Manville einen neuen Vorstand hat, der mit den Schädigungen der Arbeiter durch die Asbestproduktion während der Zeit des Zweiten Weltkrieges überhaupt nichts mehr zu tun hat(te), dann kann man die neuen Mitglieder des Vorstandes nicht persönlich moralisch verantwortlich machen. Aber bleibt nicht die korporative moralische Verantwortlichkeit neben der (evtl. gar noch nicht greifbaren bzw. früher nicht spezifizierten) rechtlichen der Firma trotzdem bestehen?

In der Wirtschaftsethik wurde dieser Fall der Firma Manville oft diskutiert. Die Firma hatte in den 30er Jahren Asbest hergestellt, und zwar schon in voller Kenntnis der ungesunden und schädigenden Wirkung dieses Stoffes auf die Arbeiter, die überhäufig Asbestose und Lungenkrebs bekamen. Die Firma teilte aber dieses Wissen den Arbeitern nicht mit und glaubte, die Weiterproduktion mit der überragenden Bedeutung für die militärische Verwendung und die »nationale Sicherheit« der USA rechtfertigen zu können. Damals gab es keine rechtlichen Möglichkeiten, dagegen vorzugehen; diese sind erst später, nach dem Zweiten Weltkrieg, entwickelt worden. Es kam zu einem viel beachteten Rechtsverfahren. Man muß wohl sagen, daß es offensichtlich auch ein moralisches Versagen des damaligen Vorstandes der Firma oder der Firma gegenüber den Geschädigten und den von ihr dem Gesundheitsrisiko Ausgesetzten gab. Aber der Vorstand der Firma hat(te) längst gewechselt. Ist die Firma nicht trotzdem immer noch moralisch verantwortlich gegenüber den Betroffenen, gerade auch, wenn rechtlich rückwirkend Unklarheiten der rein rechtlichen Haftung bestünden? *In dubio pro patiente*. Der Fall lief schließlich darauf hinaus, daß die Firma – wie es in den USA ja möglich ist – dadurch bestraft wurde, daß sie gezwungen wurde, weiter am Markt zu bleiben, aber den gesamten Gewinn, der bis zur Eröffnung des Vergleichs realisiert wurde, für die Entschädigung der Nachkommen von ihren Asbestkrebstoten bzw. der noch lebenden Geschädigten selbst bereitzustellen hatte.

V. HIERARCHIEMODELL FÜR DIE TECHNIKBEWERTUNG

Arbeitsteilung in Unternehmen und bei Großprojekten einerseits und Handlungskoordination über Märkte andererseits – besonders aber auch katastrophenträchtige ungewollte, unvorhergesehene Kombinationen ungünstiger oder bloß unterschwellig wirkender Faktoren, Nachlässigkeiten oder Fahrlässigkeiten (etwa bei sogenannten »normalen Katastro-

phen«, »normal accidents« im Englischen, nach Charles Perrow¹⁹) – erschweren die Zurechnung und Zuordnung von (unerwünschten) Handlungsfolgen, die Zuschreibung von Verantwortung samt deren Arten und Dimensionen. Die individualistischen Konzepte der Ethik und Philosophie, die gängig waren und sind, auch in Technik und Ökonomie, werden diesen Problemen allein nicht gerecht, reichen offenbar nicht (mehr) aus; sie richten ihr Augenmerk fast ausschließlich auf individuelle Handlungen und nicht auf strategische, interaktionelle, institutionelle, kollektive und korporative Handlungsformen und strukturelle, systemische Zusammenhänge. Ethische Ansätze sind bislang in der Tat zu stark individuen- und personenorientiert gewesen, beachteten zu wenig soziale, gesellschaftliche Aspekte, sind nicht ausreichend sozialetisch, sozialphilosophisch ausgerichtet. Das wurde schon früher betont²⁰.

Korporationen können – wie erwähnt – nicht-reduzierbar, überindividualistisch, handeln im sekundären Sinne, auf höherer gesellschaftlich fingierter, symbolisch-semantisch strukturierter Ebene als Personen; ihre Handlungen sind aber nichtsdestoweniger »real« – z. B., aber nicht nur – in den sozialen Wirkungen. Eine solche korporative Verantwortung, die nicht mit der unmittelbar zu tragenden direkten, persönlichen Verantwortung gleichzusetzen ist, kommt neben den Unternehmen auch dem Staat und Korporationen wie den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und ebenfalls technisch-wissenschaftlichen Verbänden und Berufsvereinigungen zu. Bisher scheinen die traditionelle geradezu apriorische Koppelung der moralischen Verantwortungszuschreibung an natürliche Personen und die auf Individuen bezogenen Verantwortungskonzepte unüberwindliche Hindernisse zu sein, um den Korporationen und Institutionen moralische bzw. moralanaloge Verantwortung zuzuschreiben. Doch muß dies so sein? Ist man nicht eigentlich mit der ausschließlichen Beschränkung auf individualistische Modelle gescheitert? Sollte man nicht vielmehr ein Hierarchieebenenmodell entwickeln, das den Verantwortlichkeiten – auch für die Technikbewertung – auf den verschiedenen Ebenen differenzierend besser gerecht wird? Auch metaphysische Voraussetzungen i. S. eines bestimmten ontischen Substrats, einer Substanz oder einer Entität (i. d. R. einer Person, eines Menschen) als Bedingungen der Zuschreibung von Intentionalität, (moralischer) Verantwortung sind dabei, dafür nicht hinreichend. Moralische Verantwortung ist nicht direkt abhängig bloß von (realen) physischen Eigen-

¹⁹ Charles Perrow, Normale Katastrophen, Frankfurt a. M. – New York 1987.

²⁰ Vgl. Hans Lenk, Pragmatische Vernunft. Philosophie zwischen Wissenschaft und Praxis, Stuttgart 1979, 69 ff.

schaften oder biologischen Kriterien. Das zentrale Problem im Hinblick auf korporative moralische Verantwortung beispielsweise besteht nicht darin, ob Korporationen metaphysische Personen sind. Entscheidend ist das Ziel der Verhaltenssteuerung bzw. der internen Entscheidungsverteilung von Korporationen. Diesem Ziel dient z. B. auch das An-den-Pranger-Stellen von Korporationen, die Hester-Prynne-Sanktion nach Peter French, die abschreckend wirken, das Image und die Reputation des Korporation angreifen und damit Reformen bewirken soll²¹. Eine öffentliche Ächtung von Korporationen kann ein geeignetes Instrument zur Verhaltenssteuerung von Korporationen insbesondere dann sein, wenn rechtliche Regelungen nicht greifen, da die Reputation einer Korporation beispielsweise Konsumentenentscheidungen beeinflusst. Auch kann die Hester-Prynne-Sanktion Vorstufe von Boykotts sein. Man denke als Beispiel hierfür etwa an die Proteste und das Boykottieren einer Mineralölfirma durch Verbraucher, die dazu führten, daß die Ölplattform Brent Spar im Juni 1995 nicht im Atlantik versenkt wurde.

Unternehmen übernehmen heute manchmal sogar freiwillig auch wenigstens moralanaloge Verantwortlichkeiten bzw. Selbstverpflichtungen beispielsweise für Emissionswertbeschränkungen, auch wenn sie rechtlich noch nicht dazu gezwungen sind – daß freilich die Maßnahmen oft weniger i. e. S. moralisch als eher imagedienlich konzipiert werden, ist eine andere Seite der antizipierten moralanalogen sozialen Kontrolle!

Die Technikbewertung in der Industrie ist mit Günter Ropohl²² anzulegen als eine »Konzeption innovativer Technikbewertung [...], die als integrativer Bestandteil technischer Innovationsprozesse einzurichten ist und dementsprechend die individuelle Verantwortung der Wissenschaftler und Ingenieure sowie die korporative Verantwortung der Industrieunternehmen systematisch einbezieht. Soweit allerdings die individuelle und industrielle Technikbewertung an prinzipielle Grenzen stoßen, sind sie durch politische Technikbewertung zu unterstützen und abzusichern«. Ganz im Sinne eines Hierarchiemodells der Technikbewertung plädiert

²¹ Vgl. *Peter French*, *Collective and Corporate Responsibility*, New York 1984, 194 ff. Vgl. auch »Shame, Responsibility and the Corporation«, hg. v. *Hugh Curtler*, New York 1986. Peter French, der den Ausdruck »Hester-Prynne-Sanktion« einführt, benutzt ihn in Anlehnung an den Roman »Der scharlachrote Buchstabe« (1850) von *Nathaniel Hawthorne* (dt. Ausgabe: Stuttgart 1976). Hawthorne schildert in dem Roman einen Gerichtsprozeß gegen eine Frau – Hester Prynne – wegen Ehebruchs: Diese wird statt zur Todesstrafe »nur dazu verurteilt, drei Stunden auf dem Gerüste des Prangers zu stehen und von da an bis an ihr Lebensende ein Zeichen der Schande auf ihrer Brust zu tragen« – den scharlachroten Buchstaben A für adultery – Ehebruch (ebd. 73).

²² *Günter Ropohl*, Technikbewertung in der Industrie, in: *Jahrbuch Arbeit und Technik* 1994, 328–341, 328.

Ropohl also für eine Synthese, für eine Verbindung der individualistischen Ingenieurethik mit einer *innovativen*, nicht bloß reaktiven Technikbewertung durch »Technikbewertungsinstitute der Gesellschaft«²³. Ein Problem bleibe jedoch, wie »Wissenschaft und Politik etwas steuern sollen, was [...] sich zu mehr als drei Vierteln in Wirtschaft und Industrie [...] vollzieht«²⁴. Weitere Probleme seien Grenzen der Kompetenz, arbeitsrechtliche Bindung und die mehrfach schon angesprochene Arbeitsteilung. Insgesamt argumentiert Ropohl für ein *Subsidiaritätsprinzip* in der Technikbewertung²⁵: »Staatliche Verantwortung muß immer dann zu Hilfe kommen, wenn die gesellschaftlichen Organisationen und die Individuen ein Problem, das für das Gemeinwohl bedeutsam ist, allein auf sich gestellt nicht lösen können.« Er verdeutlicht dieses Modell mittels eines drei gesellschaftliche Ebenen umfassenden Regelkreises: »Aufgaben der Technikbewertung, die ein rangniedriger Regelkreis bewältigen kann, bleiben diesem überlassen, also der persönlichen Verantwortung des einzelnen Ingenieurs oder der korporativen Verantwortung des Industrieunternehmens.«

Die korporative und institutionelle Verantwortung in den Industrieunternehmen und bei den Verbänden und staatlichen Instanzen für die Technikbewertung muß mit der persönlichen Verantwortung sowohl der Aufgaben- und der Rollenverantwortung, die jemand als Person in einer bestimmten Rolle trägt, wie auch mit der moralischen persönlichen Verantwortung in Verbindung und möglichst zur Vereinbarkeit gebracht werden. Erstere ist zwar nicht reduzierbar oder rückführbar auf individuelle Verantwortung allein, aber es ist notwendig, eine Rückbeziehung der korporativen und institutionellen Verantwortung auf die persönliche Verantwortung in einem theoretischen Verantwortungsmodell zu analysieren und nachzuzeichnen. Denn es gibt – wie erwähnt – kein sekundäres Handeln ohne primäres Handeln; sekundäres Handeln ohne primäres Handeln liefe leer – ebenso wäre institutionelle und korporative Verantwortung ohne persönliche Verantwortung der Beteiligten innerhalb der Institutionen leer (es geht also um eine *Ergänzung* und *Vermittlung* der Verantwortungstypen – und nicht etwa um eine Ersetzung oder Abschiebung der Verantwortlichkeiten).

Neben der Individualverantwortung und der Mitverantwortung unterschiedlicher Fachleute und Praktiker ist künftig auch die moralische

²³ *Günter Ropohl*, Ethik und Technikbewertung, in: *Horst Dieter Schlosser (Hrsg.): Gesellschaft. Macht. Technik*, Frankfurt a. M. 1994, 11–33, 21.

²⁴ *Ropohl*, 22 (Anm. 23).

²⁵ *Ropohl*, 338 ff. (Anm. 22).

institutionelle Verantwortung von technisch-wissenschaftlichen Verbänden und Berufsvereinigungen gezielter zu untersuchen und zu betonen. Die Fachleute und ihre Vereinigungen können sich weder aus ihrer berufsbezogenen Sozialverantwortung noch aus einer moralischen Mitverantwortung herausstellen, andererseits kann man sie aber auch nicht für alles – und besonders auch nicht für die auf politischen Entscheidungen beruhenden Folgen ihrer Tätigkeit verantwortlich – oder gar alleinverantwortlich – machen. Freilich hat ein Experte die Beteiligung an einem einzelnen Technikbewertungsprojekt persönlich moralisch zu verantworten. Die fachliche Mitverantwortung der Rollentätigkeiten aktiviert persönliche, nicht aufgebare, nicht abschiebbare moralische (Mit-)Verantwortung.

Die individuelle moralische Verantwortung hat – so läßt sich *zusammenfassend* feststellen – weiterhin eine Zukunft – und sie ist auch bei der Technikbewertung dringlicher denn je geworden, weil sich ja die Aktions- und Wirkungsmöglichkeiten multipliziert haben, insbesondere durch den Einfluß der Technik (u. a. in Unternehmen). Die moralische Verantwortung – und zwar die moralische persönliche Verantwortung – ist und bleibt das prototypische Beispiel und Vorbild der Verantwortung generell – auch der weitergehenden und i. w. S. kollektiven Arten von Verantwortlichkeit. Doch ist sie nicht der einzige relevante Verantwortungstyp. Es gibt eben auch eine sekundäre moralische oder moralanalogue Verantwortung von Unternehmen, Korporationen, Institutionen usw. Diese institutionelle und korporative Verantwortung ist mit der individuellen moralischen Verantwortung stets in Verbindung zu sehen und in eine operational greifbare Beziehung zu setzen. Die individuelle, persönliche moralische Verantwortung wird immer bei moralisch relevantem sekundärem und primärem Handeln mitaktiviert, mitaktualisiert. Wenn andere in ihrem Wohlbefinden, in ihrer Gesundheit oder gar in ihrem Lebensinteresse betroffen sind, dann ist das immer moralisch relevant. *Sekundäre Verantwortung*, also Verantwortung für sekundäres, organisationelles oder institutionelles korporatives Handeln *aktiviert primäre Verantwortung*; sie ist systematisch verbunden mit primärem Handeln bzw. mit der Verantwortung für primäres Handeln. Die verschiedenen Ebenen der Verantwortung sind in einem hierarchischen Modell miteinander zu verknüpfen.

Hans Lenk ist Professor für Philosophie an der Universität Karlsruhe. Matthias Maring, ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Philosophie ebenfalls an der Universität Karlsruhe.